



3 Steuern  
3.1 Direkte Steuern

### 3.1.31 Ermessensveranlagung

BGE 2C\_441/2008 Die Anfechtung einer Ermessensveranlagung verlangt eine qualifizierte Begründung. Ein Antrag, das Einkommen sei so festzusetzen, wie es sich aufgrund der vollständig ausgefüllten Steuererklärung ergibt, ist ungenügend.

Der Pflichtige wurden ermessensweise mit einem steuerbaren Einkommen in Höhe von CHF 55'000 veranlagt, nachdem er wiederholt die Frist zur Einreichung der Steuererklärung verstreichen liess. In den Rechtsmittelverfahren beantragte er, auf die Angaben seiner nachgereichten Steuererklärung abzustellen.

Bei der Ermessenseinschätzung hat die Steuerbehörde von Amtes wegen alle Unterlagen zu berücksichtigen, die ihr zur Verfügung stehen. Sie hat alle Umstände in Rechnung zu stellen, von denen sie Kenntnis hat, auch wenn sie möglicherweise nicht in den Akten vermerkt sind; denn die amtliche Veranlagung ist nach pflichtgemässen Ermessen vorzunehmen. Der Steuerpflichtige soll möglichst entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eingeschätzt werden. Das setzt eine Würdigung der gesamten Verhältnisse voraus. Die Steuerbehörde hat dabei eine vorsichtige Schätzung vorzunehmen, ohne allerdings dazu verpflichtet zu sein, im Zweifelsfall die für diesen günstigste Annahme zu treffen: Es soll vermieden werden, dass derjenige Steuerpflichtige, der für die Möglichkeit der Nachprüfung der von ihm erklärten Verhältnisse Sorge getragen hat, höhere Steuern zu bezahlen hat als derjenige, bei dem eine solche Nachprüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich ist. Die Verletzung von Verfahrenspflichten darf sich nicht lohnen.

Ein Steuerpflichtiger, der eine Ermessensveranlagung vor Bundesgericht anfecht, muss sich mit deren Elementen im Einzelnen auseinandersetzen und zeigen, dass die Schätzung auf unhaltbaren Grundlagen oder auf offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellungen beruht.

#### **Fazit**

*Eine Ermessensveranlagung kann nicht mit der Begründung vor Bundesgericht angefochten werden, das Einkommen sei aufgrund der Faktoren der nachträglich eingereichten Steuererklärung festzusetzen. Er muss den Nachweis erbringen, dass eine vorgenommene Schätzung offensichtlich falsch war oder dass wesentliche Gesichtspunkte falsch gewürdigt wurden.*